

Weisungen für Einzelherdgemeinden 2017

Allgemeines, Kontrollstufen

Diese Weisung regelt die Kontrolle und Bekämpfungsmassnahmen in Einzelherd-Gemeinden. In Einzelherd-Gemeinden wird davon ausgegangen, dass durch Tilgung befallener Wirtspflanzen eine Gemeinde Feuerbrand frei gehalten werden kann. Es ist kein Rückschnitt erlaubt. Falls Rückschnitt durchgeführt werden soll, kann die Umteilung der Gemeinde in die Befallszone beim Kanton beantragt werden. Kontrolle und Bekämpfung sind deshalb intensiver als in Befallszonen-Gemeinden. Die anrechenbaren Kosten für Kontrolle und Bekämpfungsmassnahmen werden zu 50% vom Kanton bzw. Bund und zu 50% durch die Gemeinde abgedeckt.

Für Hochstammrodungen wegen Feuerbrandbefall werden bei Überschreiten von 1000 Franken Schaden Abfindungen an Bewirtschafter ausbezahlt. Die Bagatellschwelle von 1000 Franken ist etwa erreicht, wenn 4 grosse Hochstammbäume pro Bewirtschafter gefällt werden müssen. Abfindungen können nur ausbezahlt werden, wenn die Fachstelle Obst für eine Schätzung und Bestätigung beigezogen worden ist.

a) Grobkontrollen Einzelherdgemeinde: Der Normalfall für den Kontrolleur

Die Grobkontrolle findet im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August mindestens einmal statt. Kontrolliert werden im Siedlungsgebiet die Vorgärten der Liegenschaften von Quartierstrassen sowie von allen öffentlichen und privaten Wegen aus. **Alle Wirtspflanzen und besonders alle Kernobst-Hochstammbäume** werden im Rahmen der Grobkontrolle angeschaut (Hochstämme kontrolliert bis Mitte Juli). **Jeder Hochstamm** wird mindestens aus Distanz mit dem Feldstecher von zwei Seiten her abgesucht. Auch genau kontrolliert werden sollte Weissdorn, aber eher in der zweiten Augushälfte oder nach Befall im Folgejahr eine Austriebskontrolle in der Umgebung. Gemäss Weissdornkonsens muss Weissdorn kontrollierbar gemacht werden.

b) Detailkontrollen (bei Befall im Umkreis von 250 m, ausgehend von der kranken Pflanze)

Kontrolliert werden alle Wirtspflanzen auf allen Grundstücken (exkl. Autobahn). Unter Wahrung der Verhältnismässigkeit Zugang zu Gärten verschaffen.

c) "Nebenbei – Kontrolle" durch Leute, die in der Gemeinde viel unterwegs sind

Personen, die im Auftrag der Gemeinde im Siedlungsgebiet unterwegs sind, achten „nebenbei“ auch auf Feuerbrand-Symptome. Sie informieren bei Verdacht den/die Feuerbrandkontrolleur/in der Gemeinde. Entsprechende und geeignete Personen bitte informieren. Dafür ist keine Entschädigung vorgesehen.

d) Baumschulen

Baumschulen (Parzellen) werden von der Firma Concerplant kontrolliert. Die Gemeinde kontrolliert bis zur Grenze des entsprechenden Baumschulquartiers.

Vorgehen bei Kontrolle und Feststellen von Feuerbrand (EA-AgriStrip-Schnelltest)

- Dürre Ästchen detailliert anschauen und nach Bruchstellen absuchen.
- auf typische Symptome achten (gemäss Feuerbrand-Merkblatt und Kursen)
Bei Unsicherheit: Foto senden an feuerbrand.strickhof@bd.zh.ch, EA-AgriStrip-Schnelltest gemäss Packungsbeilage und Kurs durchführen (nur akkreditierte Kontrolleur/innen mit Kursattest) Einsenden von Verdachtsproben ans Feuerbrandlabor der Forschungsanstalt Agroscope in Wädenswil nur nach Absprache mit der Fachstelle Pflanzenschutz
- Entnahme, Schneiden von Pflanzenmuster und Einsenden von Proben gemäss Strickhof Kurzfassung der Agroscope Merkblätter 702, 704 und 705).
- Detailkontrolle: Bei Befall im Umkreis von 250 m, ausgehend von der kranken Pflanze.
- Erstbefall in befallsfreien Gemeinden muss mit einem Labortest nachgewiesen werden.
Befallsfreie Gemeinden sind: Dällikon, Henggart, Humlikon, Langnau am Albis, Maschwanden, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Urdorf und Weiach.

Durch feines Schälen der Übergangszone krank – gesund, optische Beurteilung möglich.

Symptome:

- **typisch:** fließender Übergang im Holz nach dem Anschneiden.
- **untypisch:** scharfe Abgrenzung der Übergangszone, Befall unwahrscheinlich (Schädling/Pilz)

Bilder dazu unter: www.feuerbrand-zh.ch > Fotos

Verwechslungsmöglichkeiten:

Vgl. Agroscope Merkblatt Feuerbrand: Verwechslungsgefahr mit anderen Schadbildern am Kernobst und an weiteren Feuerbrandwirtspflanzen

➔ *An Hochstämmen mit der Leiter immer zu zweit arbeiten!*

Hygienemassnahmen (Strickhof Kurzfassung der Agroscope Merkblätter 702, 704 und 705)

Die Verschleppungsgefahr bei den Kontrollen und Bekämpfung ist gross, deshalb:

- nicht bei Regen arbeiten, Wirtspflanzen und vor allem verdächtige Stellen nicht berühren, nur anschauen.
- Cotoneaster-Böschungen nach Möglichkeit nicht betreten

Vorgehen nach festgestelltem Feuerbrandbefall

Gemäss Richtlinie Nr. 3 des Bundes (30. Juni 2006) sind in dieser Zone befallene Pflanzen innert 14 Tagen zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen (kein Rückschnitt). **Es soll nach folgendem Massnahmenraster vorgegangen werden:**

Legende:

0 = Fällen oder Roden

1 = Rückschnittversuche in Absprache mit der Fachstelle Obst

2 = C. dammeri: Abflammen oder Befallsnester Boden eben heraus schneiden.

3 = In Einzelherd nicht vorgesehen

+ = im Einzelfall (Verhältnismässigkeit wahren)

Was	0	1	2	3
Birnen hoch anfällig	X			
Birnen anfällig	X	+		
Quitten	X			
Äpfel hoch anfällig	X			
Äpfel anfällig	X	+		
Äpfel robust (wenig anfällig)	X	+		
Weissdorn	X			
Mehlbeere	X			
Wildgehölze wenig anfällig (Felsenbirne, Vogelbeere)	X			
Ziergehölze wenig anfällig (Chaenomeles, Pyracanta)	X			
Cotoneaster dammeri			X	

Vorgehen:

- Erstbefall in befallsfreien Gemeinden kann nur mit einer Laborprobe (Agroscope) bestätigt werden.
- Erstbefall in Einzelherdgemeinden unverzüglich der Fachstelle Pflanzenschutz (Sekretariat Denise Lattmann) melden.
- Alle Befälle in die Befallsliste eintragen. Wenn mehr als 9 weitere Befälle auftreten, soll eine zweite Meldung erfolgen. Die vollständige Befallsliste bitte bis Ende September an die Fachstelle Pflanzenschutz senden.
- Sanierung und Entsorgung gemäss Strickhof Kurzfassung der Agroscope Merkblätter 702, 704 und 705